



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024**Freitag, 08. November 2024****Nr. 44**

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Jahresabschluss 2023 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Frau Bianca Lieselotte Passarge** zuletzt bekannte Anschrift: **Bonner Str. 2, 84513 Töging a. Inn** ist am 28.10.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / AÖ-BD25 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 04.11.2024
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Christian Helmut Kalis** zuletzt bekannte Anschrift: **Mühdorfer Str. 63, 84503 Altötting** ist am 30.10.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / AÖ-FP932 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 06.11.2024
Landratsamt Altötting

Kreiswohnbau Altötting**Jahresabschluss 2023 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting**

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting hat in der Sitzung am 26.09.2024 den Abschluss des Rechnungsjahres 2023 behandelt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 Abs. 3 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht in den Räumen der Kreiswohnbau, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 26, vom 18.11. bis 25.11.2024 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 05.11.2024

Josef Hurnaus
Vorstand

Az. 22-824.12/4-H05-2023/01**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Dyneon GmbH;
Standort: Chemiepark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz

H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE)

Errichtung und Betrieb eine Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Dyneon GmbH beabsichtigt, die bestehende Anlage H05 – PVE durch Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage, wesentlich zu ändern. Die Anlage wird soweit möglich in einem geschlossenen System betrieben. An Stellen, bei denen dies nicht möglich ist, werden die Abgase einer Abgasreinigung zur Minimierung der Emissionen zugeführt. Eine Änderung der Kapazität der Anlage H05 ergibt sich im Zuge des Vorhabens nicht.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10, 13 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage H05 der Firma Dyneon GmbH in Burgkirchen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere können diese jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-727) wird gebeten.

Altötting, 06.11.2024
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
